

42-170/3/2-371

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Bayerische Motoren Werke AG, Industriestraße 5, 84130 Dingolfing, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen im BMW Group Werk 02.91 in Wallersdorf auf den Grundstücken Fl.Nrn. 617, Tfl. 647, Tfl. 618, Tfl. 665, Tfl. 664, Tfl. 663, Tfl. 662, 626, 628, Tfl. 637, Tfl. 641, 641/1, Tfl. 642 der Gemarkung Wallersdorf -

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

### Bekanntgabe

Die Bayerische Motoren Werke AG beantragte beim Landratsamt Dingolfing-Landau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P1 (Lagergruppe 1.4, Verträglichkeitsgruppe S und G) mit einer Nettoexplosivstoffmasse von 20.000 kg im BMW Group Werk 02.91 in Wallersdorf, Geb. 080.0 (Unit 9 und 8), Geb. 081.0 (Unit 16) und Geb. 084.0 (Unit 26), auf den Grundstücken Fl.Nrn. 617, Tfl. 647, Tfl. 618, Tfl. 665, Tfl. 664, Tfl. 663, Tfl. 662, 626, 628, Tfl. 637, Tfl. 641, 641/1, Tfl. 642 der Gemarkung Wallersdorf.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung erbrachte als Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

### Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:

Im BMW Group Werk Wallersdorf findet eine zentrale Lagerung und Abwicklung für die Ersatzteilversorgung von Automobilen statt; von dem Standort aus werden weltweit alle BMW-Händler (Handelsorganisation) mit Ersatzteilen beliefert.

Dazu gehören neben den mechanischen Bauteilen für das Automobil (z. B. Heckleuchten, Lenkräder, Motorhauben usw.) auch chemische Produkte (wie z. B. Scheiben- und Felgenreiniger, Frostschutzmittel, Lackspray, Airbags usw.).

Die Einlagerung und der Versand der chemischen Produkte erfolgt in handelsüblichen gefahrgutrechtlich zugelassenen Transportgebinden (Fässer, Kanister, Spraydosen, Gasflaschen) - es wird weder ein chemisches Produkt um- noch abgefüllt. Die pyrotechnischen Gegenstände -wie Airbags, Gurtstraffer usw.- werden in der ursprünglichen Verpackung belassen und in entsprechend benötigter Stückzahl an die Händler versandt. Man spricht hier von einer sogenannten passiven Lagerung.

Mit Bescheid der Regierung von Niederbayern -Gewerbeaufsichtsamt- vom 24.11.2017, Az.: 6295/2017-LA, wurde der BMW AG eine Genehmigung nach § 17 des Sprengstoffgesetzes erteilt, im Werk 02.91, Gebäude 80 und 81, maximal 4.500 kg (NEM) pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 (Lagergruppe 1.4, Verträglichkeitsgruppe S) zu lagern.

Diese maximal zulässige Lagermenge im Werk Wallersdorf ist für die Versorgung der Händlerorganisation nicht mehr ausreichend und soll auf eine Nettoexplosivstoffmasse von 20.000 kg erhöht werden.

Durch diese Erhöhung wird die Genehmigungsschwelle nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Spalte 1 Nr. 30 / Spalte 2 Nr. 1 der Stoffliste des Anhangs 2 der 4. BImSchV von 10.000 kg (Spalte 3) erstmals überschritten. Folglich bedarf das gesamte Lager an pyrotechnischen Gegenständen gemäß § 1 Abs. 5 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 BImSchG.

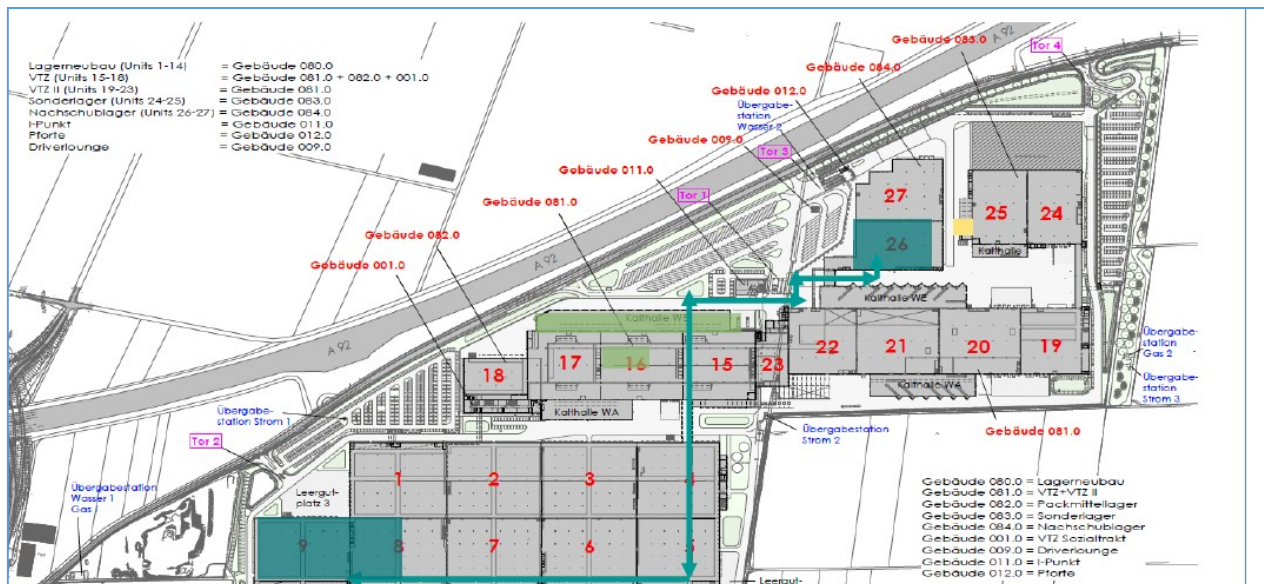
Pyrotechnische Gegenstände, d. h. Airbag- und Gurtstraffereinheiten werden bisher bereits im Bereich der Unit 9 gelagert. In der Unit 8 werden weitere als Gegenstände mit pyrotechnischen Komponenten

bezeichnete Produkte (z. B. Sicherheitsbatterieklemmen) gelagert. Der Wareneingang der Gegenstände mit pyrotechnischem Inhalt (Erzeugnisse mit Explosivstoffen) erfolgt bisher über die Unit 10 im Gebäude 080.0 (NB I) sowie über das Verteilerzentrum (VTZ I). Auf den Prozessflächen im Bereich der Units 11/12/13 (Gebäude 080.0 – NB I) erfolgt die Abwicklung/Kommissionierung der Gegenstände mit pyrotechnischen Komponenten.

Zukünftig soll die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen folgendermaßen durchgeführt werden (Antragsgegenstand):

- Erweiterung der Lagerflächen für pyrotechnische Gegenstände in der Unit 8/9 (Gebäude 080.0 – NB I)
- Zusätzliche Lagerflächen für pyrotechnische Gegenstände in der Unit 26 (Gebäude 084.0 – Nachschublager)
- Entladung der LKW in der Kalthalle Wareneingang Geb. 081.0 (VTZ I) sowie Geb. 080.0 (NB I)
- Warenannahme/Abstellen/Aufbereitung der Ware zur Einlagerung im Gebäude 081.0 (VTZ I)
- Beladung Trailer und Verbringung in die Lagerbereiche.

Die entsprechend betroffenen Lager- und Kommissionierungsflächen sind dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen:



Bauliche Änderungen sind nicht vorgesehen. Es werden die bisher bereits vorhandenen baulichen Anlagen am Standort Wallersdorf genutzt.

Die Lagerung sowie Handhabung der versandfertig verpackten Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten erfolgen auf Paletten bzw. in Zargesboxen.

Die Auswirkungen des Vorhabens stellen sich wie folgt dar:

Es handelt sich um eine ausschließliche passive Lagerung. Luftschadstoff-emittierende Vorgänge, wie Umverpackungen, Um- oder Abfüllvorgänge, sind nicht vorgesehen. Daher ist der Betrieb der Lagereinheiten für pyrotechnische Gegenständen nicht mit Emissionen an Luftschadstoffen verbunden.

Unter der Annahme, dass die Erhöhung der Lagermassen nicht zu einer Erhöhung des Liefer- und Transportverkehrs führt, ist von der Einhaltung der textlichen Festsetzungen zum Lärmschutz des Bauungsplans „Industriegebiet Logistikzentrum Wallersdorf Ost II“ auszugehen. Eine Erweiterung der Lagerflächen, die zu einem höheren Transportfahrverkehr führen könnte, ist nicht Antragsgegenstand.

Beim Lagerbetrieb ist nicht mit dem Anfall von Abfällen zu rechnen, weshalb eine Entsorgung/ Verwertung im regulären Betrieb nicht notwendig werden wird.

Im Falle von Transportschäden und auch z. B. bei Lagerbereinigungen auf Grund von sogenannten Rückrufaktionen werden aber in Einzelfällen Entsorgungen erfolgen müssen.

Die pyrotechnischen Gegenstände zur Verwertung/Entsorgung sind der Nummer 16 01 10\* der Abfallverzeichnis-Verordnung zuzuordnen. Jährlich ist mit einem Anfall von ca. 20 t zu rechnen. Die anfallenden Abfälle werden einer stofflichen Verwertung durch die Fa. EST Energetics GmbH in Rothenburg zugeführt. Aus fachlicher Sicht sind negative Auswirkungen bzw. schädliche Umwelteinwirkungen bei einer ordnungsgemäßen Verwertung nicht zu besorgen.

Die reine Lagerung der pyrotechnischen Gegenstände führt zu keinem Gefährdungspotential. Explosivstoffe der beantragten Gruppe (Kategorie P1, Lagergruppe 1.4, Verträglichkeitsgruppe S und G) stellen auch bei Bränden keine bedeutsame Gefahr dar. Sie brennen ab, einzelne Gegenstände können auch umsetzen. Die Auswirkungen bleiben im Wesentlichen auf das Packstück beschränkt und es ist nicht zu erwarten, dass Sprengstücke mit größeren Abmessungen oder größerer Reichweite entstehen. Ein Brand ruft keine Explosion des gesamten Inhalts einer Packung hervor.

Durch die vorhandene Sprinkleranlage, die Rauchmelder, die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und bei Umsetzung des Löschanlagen- und Störfallkonzepts ist die Anlagensicherheit auch im Brand- bzw. Störfall gewährleistet.

#### Standortbezogene Vorprüfung:

Der Standort der Lagerflächen für pyrotechnische Gegenstände befindet sich auf dem Betriebsgelände des BMW-Logistikzentrums Wallersdorf (Werk 02.91) und liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Industriegebiet Logistikzentrum Wallersdorf-Ost“ sowie „Industriegebiet Logistikzentrum Wallersdorf Ost II“ südöstlich der Bundesautobahn A92. Im Umkreis von mindestens 200 m um die geplante Anlage ist nach Norden, Osten, Süden und Westen Industriegelände vorhanden. Der komplette Umgriff mit 1.000 m um die Anlage beinhaltet land- und forstwirtschaftliche Flächen. Die nächste Wohnbebauung liegt in westsüdwestlicher Richtung in ca. 900 m Entfernung.

Wie bereits unter dem Abschnitt „Merkmale des Vorhabens“ ausgeführt, ist der Betrieb des Lagers für pyrotechnische Gegenstände nicht mit relevanten Emissionen an Luftschadstoffen verbunden. Beim Betrieb des Lagers findet ausschließlich eine passive Lagerung statt. Es erfolgen keine Abfüll- bzw. Umfüllvorgänge. Beim Prüffeld Luftverunreinigung ist der Anlage daher kein Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien stattfinden könnte.

Auch im Brandfall stellen die gelagerten Gegenstände keine bedeutsame Gefahr dar.

Hinsichtlich des Lärmschutzes ist von der Einhaltung der Festsetzungen zum Lärmschutz des bestandskräftigen Bebauungsplans „Industriegebiet Logistikzentrum Wallersdorf Ost II“ auszugehen.

Somit ist durch das beantragte Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Telefon 08731/87-219, eingeholt werden.

Dingolfing, 26.01.2023  
Landratsamt Dingolfing-Landau

Kammerl